

**D. BENJAMIN**  
*Rechtsanw***ALT**

 PARTNER

*...Medizinrecht bundesweit*

**Urteil des Amtsgericht Frankfurt am Main vom 08.11.2015**

**Streit um GEMA-Gebühren**

**GEMA unterliegt gegen Physiotherapeuten**

Weitere Informationen:

[www.RechtsanwaltAlt.de](http://www.RechtsanwaltAlt.de)

Telefon: 0241 955 97 991

Telefax: 0241 955 97 992

- Beglaubigte Abschrift -

**Amtsgericht Frankfurt am Main**  
Aktenzeichen: 32 C 2107/15 (88)

**Verkündet lt. Protokoll am:**  
06.11.2015

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

GEMA Gesellschaft f. musikalische Aufführungs- u. mechanische Vervielfältigungsrechte ges.  
vtr. d. Dr. Harald Heker u. a., Bayreuther Straße 37/38, 10787 Berlin

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- 1.
- 2.
- 3.

Beklagte

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den  
der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2015 **für Recht erkannt:**

aufgrund

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder  
Hinterlegung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren

Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Klägerin nimmt die ihr von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern eingeräumten Rechte zur Nutzung von Werken der Tonkunst wahr. Aufgrund von Verträgen mit der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) und der Verwertungsgesellschaft WORT ist sie auch zur Wahrnehmung deren Rechte und zum entsprechenden Forderungseinzug berechtigt. Die Beklagten betreiben eine Physiotherapiepraxis. Im knapp 100 qm großen Empfangs- und Warteraum der Praxis erfolgt die Wiedergabe von Hörfunksendungen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Wiedergabe der Hörfunksendungen eine unerlaubte öffentliche Wiedergabe darstelle. Auf der Grundlage ihrer Tarife begehrt sie von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Zahlung von 120,98 EUR. Wegen der Einzelheiten der Zusammensetzung des Betrages wird auf die Rechnung vom 08.08.2014 Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,  
die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin 120,98 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5,00 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Zustellung des Mahnbescheids (28.10.2014) sowie 5,00 EUR vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen,  
gegen die zum Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienenen Beklagten ein Versäumnisurteil zu erlassen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist unbegründet.

Zwar hat die Säumnis der Beklagten im Verhandlungstermin zur Folge, dass das tatsächliche Vorbringen der Klägerseite als zugestanden gilt (§ 331 Absatz 1 Satz 1 ZPO) und daher davon auszugehen ist, dass die Beklagten Werke wiedergeben, die zum Repertoire der Beklagten gehören.

Ein Vergütungsanspruch der Klägerin besteht dennoch nicht, weil das Merkmal der „Öffentlichkeit“ der Wiedergabe nicht gegeben ist. Dies hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 18.06.2015 (Az. I ZR 14/14, zitiert nach juris-Nachricht) für die Wiedergabe von Hintergrundmusik in einer Zahnarztpraxis entschieden und ein entsprechendes Urteil des LG Düsseldorf vom 08.01.2014 (Az. 23 S 144/13, zitiert nach juris) bestätigt. Diesem Standpunkt des Bundesgerichtshofes schließt der erkennende Richter sich an. Für eine Physiotherapiepraxis kann keine andere Wertung vorgenommen werden als für eine Zahnarztpraxis. Insoweit liegen parallele Sachverhalte vor. Dies führt zu einer Verneinung des Merkmals der „Öffentlichkeit“, was zur Folge hat, dass Vergütungsansprüche der Klägerin gegen die Beklagten nicht bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Die Zulassung der Berufung beruht auf § 511 Absatz 4 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 09.11.2015

*[Handwritten Signature]*  
Justizamtsinspektorin